



# AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BARNIM-ODERBRUCH

Ausgabe Nr. 12 für den Dezember 2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch</b>		<b>Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen</b>	
Seite 2	Bekanntmachung der Gemeinde Prötzel über die vereinfachte Umlegung „Harnekop – Zur Alten Ziegelei“	Seite 10	Pressemitteilung über den neuen Vorstand des KKEB MOL
Seite 2 - 3	Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Bliedorf vom 03.11.2025	Seite 11	Pressemitteilung der Euroregion Pro Europa Viadrina Mittlere Oder e. V.
Seite 3 - 9	Bekanntmachung der Gemeinde Neulewin über:  die 2. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Neulewin  den vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin I“  den vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin II“  die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 06.11.2025		
Seite 9	Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Oderaue vom 10.11.2025		

## Prötzel

### **Bekanntmachung der Gemeinde Prötzel**

**Betreff:**

**Vereinfachte Umlegung  
„Harnekop – Zur Alten Ziegelei“**

**Hier:**

**Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel gemäß § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Harnekop – Zur Alten Ziegelei“ vom 26.05.2025 ist am 23.09.2025 unanfechtbar geworden. Die Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung wird hiermit gemäß § 83 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem

Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Prötzel ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Soweit im vereinfachten Umlegungsbeschluss nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteile der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auch auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Zimmer 214 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Wriezen, den 21.11.2025  
Frank Fiedler  
Amtdirektor

## Bliesdorf

Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Bliesdorf

**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung

Bliesdorf vom 03.11.2025:

**Beschluss Nr: GV Blies/20251103/Ö10**

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Es ist eine kommunale Wärmeplanung auf Grundlage des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze und der Brandenburgischen Wärmeplanungsverordnung aufzustellen.
2. Die kommunale Wärmeplanung ist im vereinfachten Verfahren gem. § 2 Brandenburgische Wärmeplanungsverordnung zu erarbeiten.
3. Die Aufgabe der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung einschließlich der haushalterischen Abwicklung wird auf das Amt Barnim-Oderbruch übertragen. Die Ergebnisse sind der Gemeindevertretung Bliesdorf vorzustellen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 11

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 2

**Beschluss Nr: GV Blies/20251103/Ö11**

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Kunersdorf III“. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Gemarkung Kunersdorf und umfasst in der Flur 001 die Flurstücke 1 und 2/2 sowie in der Flur 003 die Flurstücke 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 229, 230, 231 und 232.
2. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB soll durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 11

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0 Dagegen: 9 Enthaltung: 2

**Beschluss Nr: GV Blies/20251103/Ö12**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bliesdorf wird wie folgt geändert:  
Die Lage des Änderungsbereiches ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt. Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der Gemarkung Metzdorf und umfasst in der Flur 001 die Flurstücke 1 und 2/2 teilweise sowie in der Gemarkung Kunersdorf, Flur 003 die Flurstücke 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 229, 230, 231 und 232 und hat eine Fläche von rund 24 ha Der Änderungsbereich umfasst Flächen für die Landwirtschaft.
2. Planungsziel ist die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bauleitplanverfahren der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Kunersdorf III“ der Gemeinde Bliesdorf.
3. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB sollen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.
4. Die Durchführung der Verfahrensschritte §§ 2a bis 4a BauGB wird gemäß § 4b BauGB auf einen Dritten, ein noch zu benennendes Planungsbüro, übertragen. Es wird eine Verfahrensvollmacht erstellt.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 11  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0 Dagegen: 9 Enthaltung: 2

## *Neulewin*

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen  
für: Gemeinde Neulewin

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Neulewin  
Betr.: 2. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)  
der Gemeinde Neulewin**

**hier:**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat in der Sitzung am 03.07.2025 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. In der Sitzung am 06.11.2025 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin in der Fassung vom Juli 2025 beschlossen. Der Vorentwurf der Be-gründung wurde gebilligt. Planungsanlass ist die Aufstellung der beiden vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1“ und „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“. Die Gemeinde Neulewin beabsichtigt mit der Aufstellung dieser Bauleitpläne die bestehenden Biogasanlagen planungsrechtlich zu sichern und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung zu einer Biomethananlage zu schaffen. Vorgesehen sind die Festsetzung von sonstigen Sondergebieten „Energiegewinnung aus Biomasse“. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Neulewin stellt die Änderungsbereiche als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungspläne lassen sich somit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Die deshalb erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit einer Fläche von 3,5 ha ist in der als Anlage beigefügten Über-sichtskarte dargestellt. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dazu wird der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Neulewin mit Stand Juli 2025 nebst Begründung in der Veröffentlichungsfrist vom

**04.12.2025 bis zum 09.01.2026**

auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter dem Link: <https://www.barnim-oderbruch.de/verwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung-bei-planungen> sowie dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung>.

de/ veröffentlicht.

Zusätzlich können die Planunterlagen des Vorentwurfes in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

montags	09.00 bis 12.00 Uhr	
dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 bis 12.00 Uhr	
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr
freitags	09.00 bis 12.00 Uhr	

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

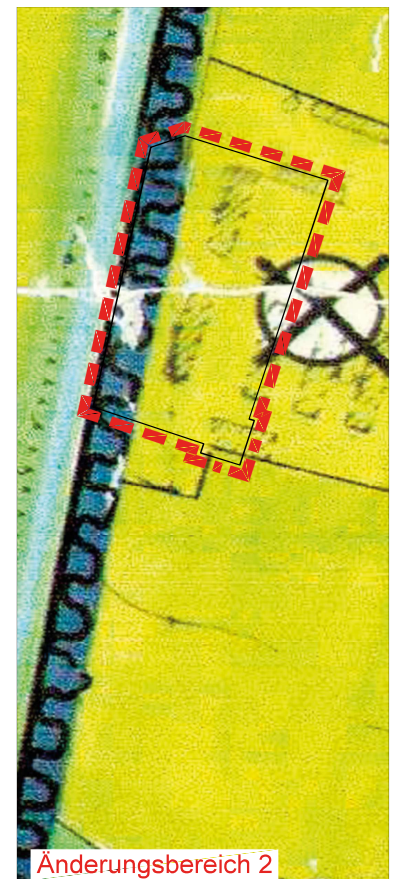
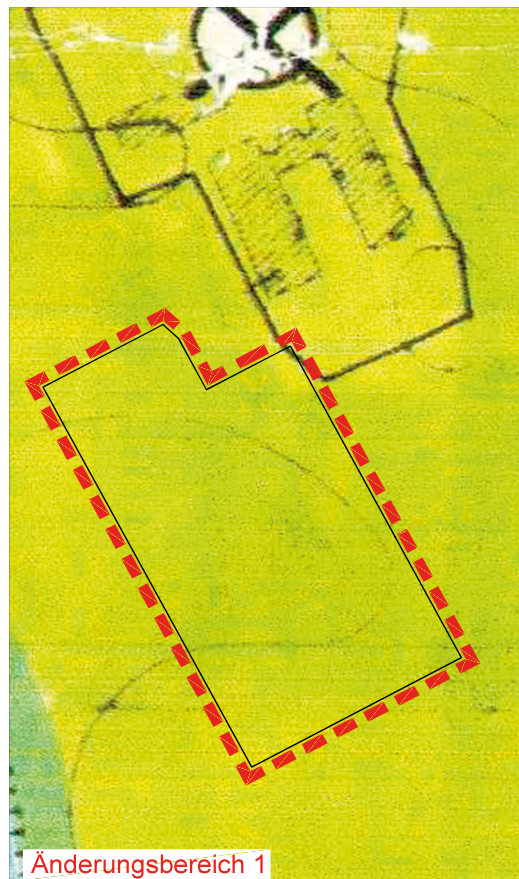
Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an [toeb@mikavi-planung.de](mailto:toeb@mikavi-planung.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

#### Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 12.11.2025

Frank Fiedler  
 Amtsdirektor - Siegel -



Amt Barnim-Oderbruch  
 Freienwalder Straße 48  
 16269 Wriezen  
 für: Gemeinde Neulewin

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Neulewin**

**Betr.: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin I“**

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen  
 Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß  
 § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat in der Sitzung am 03.07.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. In der Sitzung am 06.11.2025 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1“ in der Fassung vom Juli 2025 beschlossen. Der Vorentwurf der Begründung wurde gebilligt. Zielstellung ist es, die bestehende Biogasanlage planungsrechtlich zu sichern und zusammen mit der Biogasanlage Neulewin 2 zu einer Biomethananlage weiterzuentwickeln. Es ist vorgesehen, dass in der Biogasanlage erzeugte Rohgas sowie das Rohgas einer zweiten Biogasanlage (der Anlage Neulewin 2) zu Biomethan aufzukonzentrieren und in das öffentliche Gasnetz einzuspeisen. Das Biomethan ist dabei ein vollwertiger, jedoch nachhaltiger Ersatz für konventionelles Erdgas. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beläuft sich auf eine Fläche von insgesamt 2,6 ha und ist dem als Anlage 1 beigefügten flurstücksbezogenen Lageplan zu entnehmen. Der Planungsraum befindet sich im Süden der Ortslage Neulewin innerhalb der Gemarkung Neulewin, Flur 105 und umfasst die Flurstücke 53, 55 (tlw.) und 57 (tlw.). Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dazu wird der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1“ mit Stand Juli 2025 mit der Begründung in der Veröffentlichungsfrist vom

**04.12.2025 bis zum 09.01.2026**

auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter dem Link: <https://www.barnim-oderbruch.de/verwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung-bei-planungen> sowie dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> veröffentlicht.

Zusätzlich können die Planunterlagen des Vorentwurfes in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

montags	09.00 bis 12.00 Uhr	
dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 bis 12.00 Uhr	
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr
freitags	09.00 bis 12.00 Uhr	

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

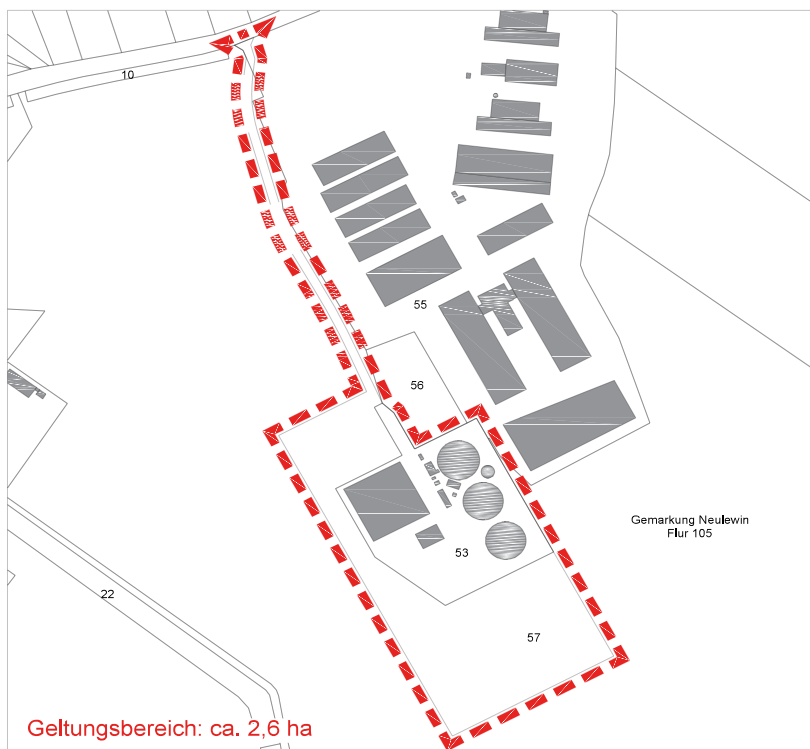
Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an [toeb@mikavi-planung.de](mailto:toeb@mikavi-planung.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

**Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 12.11.2025

Frank Fiedler  
 Amtsdirektor                      - Siegel -



**vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Neulewin  
"Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1"**

*Ausgrenzung*

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen  
für: Gemeinde Neulewin

**Amtliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Neulewin**

**Betr.: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin II“**

**hier:**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat in der Sitzung am 03.07.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. In der Sitzung am 06.11.2025 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ in der Fassung vom Juli 2025 beschlossen. Der Vorentwurf der Begründung wurde gebilligt. Zielstellung ist es, die bestehende Biogasanlage planungsrechtlich zu sichern und das in der Biogasanlage erzeugte Rohgas mittels einer Verbindungsleitung der Anlage Neulewin 1 (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1“) zuzuführen, wo es zu Biomethan aufkonzentriert und in das öffentliche Gasnetz eingespeist werden soll. Das Biomethan ist dabei ein vollwertiger, jedoch nachhaltiger Ersatz für konventionelles Erdgas. Bauliche Veränderungen sind an diesem Standort nur in geringfügigem Maße vorgesehen. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beläuft sich auf eine Fläche von insgesamt 1,1 ha und ist dem als Anlage 1 beigefügten flurstücksbezogenen Lageplan zu entnehmen. Der Planungsraum umfasst die Flurstücke 177 und 178 (tlw.), Flur 104, Gemarkung Neulewin. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dazu wird der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ mit Stand Juli 2025 mit der Begründung in der Veröffentlichungsfrist vom

**04.12.2025 bis zum 09.01.2026**

auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter dem Link: <https://www.barnim-oderbruch.de/verwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung-bei-planungen> sowie dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/veroefflicht>.

Zusätzlich können die Planunterlagen des Vorentwurfes in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

montags	09.00 bis 12.00 Uhr	
dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 bis 12.00 Uhr	
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr
freitags	09.00 bis 12.00 Uhr	

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an [toeb@mikavipplanung.de](mailto:toeb@mikavipplanung.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.



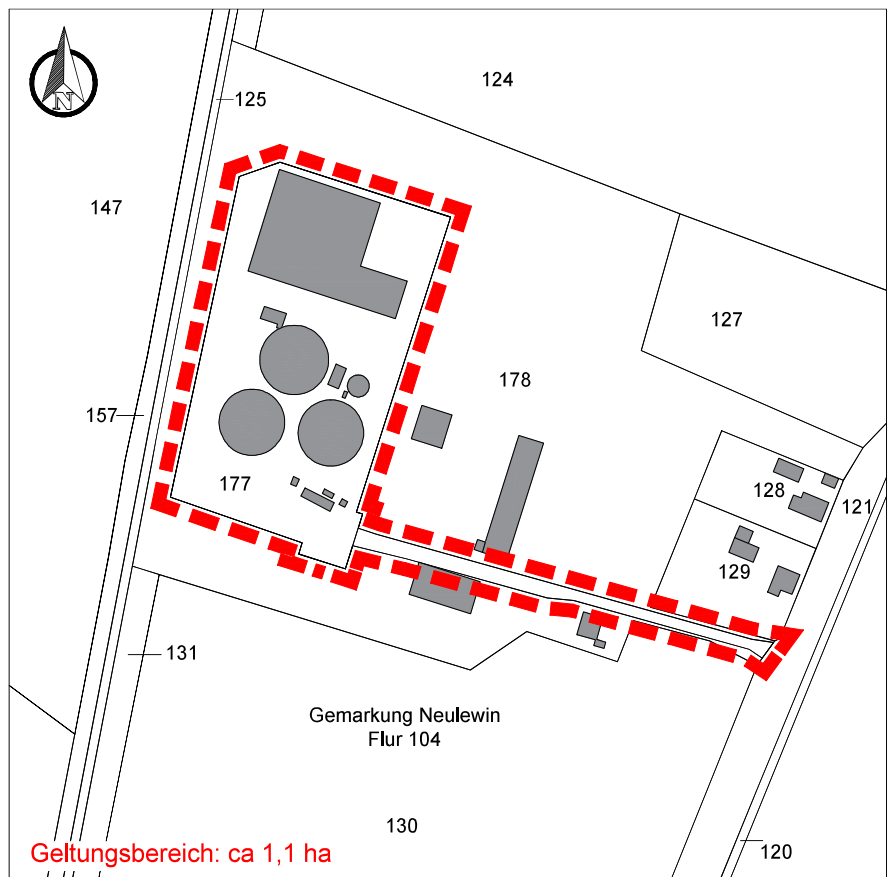
**Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 12.11.2025

Frank Fiedler  
 Amtsdirektor

- Siegel -



**vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Neulewin  
 "Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2"  
 Ausgrenzung**

Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Neulewin

### **BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 06.11.2025:*

#### **Beschluss Nr: GV Nlw/20251106/Ö13**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt:

1. Der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin für die Bereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1“ und „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ wird in der vorliegenden Fassung vom Juli 2025 beschlossen. Der Vorentwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Juli 2025 gebilligt.

2. Der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin sowie die Begründung sind im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Internet zu veröffentlichen und die nach § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können sowie die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten bestehen.

3. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Vorentwurf der 2. Flächennutzungsplanänderung einzuholen. Sie sind zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufzufordern.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 9  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: GV Nlw/20251106/Ö14**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt:

1. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1“ der Gemeinde Neulewin wird in der vorliegenden Fassung vom Juli 2025 beschlossen. Der Vorentwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Juli 2025 gebilligt.

2. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 1“ der Gemeinde Neulewin sowie die Begründung

sind im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Internet zu veröffentlichen und die nach § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können sowie die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten bestehen.

3. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einzuholen. Sie sind zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufzufordern.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 9  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: GV Nlw/20251106/Ö15**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt:

1. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ der Gemeinde Neulewin wird in der vorliegenden Fassung vom Juli 2025 beschlossen. Der Vorentwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Juli 2025 gebilligt.

2. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Biogasanlage Neulewin 2“ der Gemeinde Neulewin sowie die Begründung sind im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Internet zu veröffentlichen und die nach § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können sowie die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten bestehen.

3. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einzuholen. Sie sind zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufzufordern.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 9  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20251106/Ö16**

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Einführung einer Einbahnstraßenregelung im Straßenabschnitt Neulewin 26-45.

Die Einfahrt des ersten Abschnitts liegt bei Neulewin 26 und die Ausfahrt bei Neulewin 33.

Die Einfahrt des zweiten Abschnitts liegt bei Neulewin 34 und die Ausfahrt bei Neulewin 45.

Die Stellplätze im Einmündungsbereich der Kreisstraße K6408 bleiben ausgenommen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 9  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0 Dagegen: 8 Enthaltung: 1

## Oderaue

Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Oderaue

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 10.11.2025:*

**Beschluss Nr: GV Oder/20251110/Ö9**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gemäß § 70 i.V.m. 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr.10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), die 3. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026.

Mit folgender Änderung:

1. Kauf eines Traktors in Höhe von 54.200,- € (KT 551.00.03, SK 071111)
2. Verkauf Traktor Agrolux in Höhe von 15.000,- € (KT 551.00.03, SK 493100)

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13 davon anwesend: 11  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20251110/N15**

Die Gemeinde Oderaue beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13 davon anwesend: 11  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

## **amtliche Informationen anderer Stellen**

### **Neuer Vorstand des Kreiskitaelternbeirats Märkisch-Oderland gewählt**

Am 8. Oktober 2025 fand die turnusmäßige Mitgliederversammlung des Kreiskitaelternbeirats Märkisch-Oderland (KKEB MOL) statt. Dabei wählten die Delegierten einen neuen Vorstand für die Amtszeit von zwei Jahren.

Zur Vorsitzenden wurde erneut **Sandra Neumann** aus Petershagen/Eggersdorf gewählt. Auch **Robert Krause** (Strausberg), **Tobias Klöpfel** (Rehfelde) und **Lisa Schulz** (Seelow) wurden in ihren Ämtern bestätigt.

Der **Kreiskitaelternbeirat Märkisch-Oderland (KKEB MOL)** vertritt die Interessen der Eltern von Kindern in über 150 Kindertagesstätten, Horten und der Kindertagespflege im Landkreis. Als offiziell durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) eingerichtete Elternvertretung nach § 6a KitaG arbeitet der KKEB eng mit dem Landeskitaelternbeirat Brandenburg (LKEB) zusammen.

Zu den Aufgaben des KKEB gehören die **Vernetzung und Weiterbildung** der Elternvertretungen, die **Vermittlung bei Konflikten** zwischen Eltern, Einrichtungen und Trägern sowie die **Mitwirkung an Gesetzgebungsverfahren** auf Landesebene. Zudem entsendet der Beirat ein beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Kreistags.

Der KKEB lädt alle Kindertageseinrichtungen des Landkreises ein, sich aktiv zu beteiligen, um die Interessen der Familien im Märkisch-Oderland gemeinsam zu stärken.

#### **Kontakt:**

[kkeb.mol@gmail.com](mailto:kkeb.mol@gmail.com)

<https://www.maerkisch-oderland.de/de/kreiskitaelternbeirat-mol.html>

<https://www.facebook.com/kkebmol>



von links nach recht: Tobias Klöpfel, Sandra Neumann, Lisa Schulz, Robert Krause

Copyright: Tobias Klöpfel



Frankfurt (Oder), 10.11.2025

## PRESSEMITTEILUNG

### GrenzInformationsPunkt der Euroregion PRO EUROPA VIADRINA in Frankfurt (Oder) stellt sich vor!

Immer mehr Menschen im deutsch-polnischen Grenzraum **LEBEN, LERNEN** oder **ARBEITEN grenzübergreifend** auf der jeweils gegenüberliegenden Seite der Grenze. Die Dimension dieses erfreulichen Phänomens des europäischen Einigungsprozesses kam zur Covid-19-Pandemie plakativ zum Vorschein und wird aktuell durch die zunehmenden Grenzkontrollen an den Grenzübergängen erneut spürbar.

Nahezu **18 Millionen Einwohner** von **Mecklenburg-Vorpommern, Zachodniopomorskie** [= Westpommern], **Berlin, Brandenburg, Lubuskie, Sachsen** und **Dolnośląskie** [= Niederschlesien] leben in diesem deutsch-polnischen Verflechtungsraum. Davon wohnen ca. **5 Millionen Deutsche und Polen** im direkten Grenzgebiet der **4 deutsch-polnischen Euroregionen**: POMERANIA, PRO EUROPA VIADRINA, Spree-Neiße-Bober, Neiße-Nisa-Nysa. Allein in der **Euroregion PRO EUROPA VIADRINA** (Landkreis Märkisch-Oderland, Landkreis Oder-Spree, Stadt Frankfurt (Oder) auf deutscher Seite sowie „Subregion Gorzowski“ – die nördliche Hälfte der polnischen Wojewodschaft Lubuskie) **LEBEN, LERNEN** und **ARBEITEN** ca. **816.000 deutsche und polnische Bürgerinnen und Bürger**. Hervorgehoben werden soll, dass seit längerer Zeit im **Land Brandenburg über 29.000 polnische Bürgerinnen und Bürger** ihren Wohnsitz haben, davon über **3.500** allein in **Frankfurt (Oder)**. Besonderer Beachtung bedürfen auch **68.900 polnische Pendlerinnen und Pendler nach Deutschland**, davon **13.800 nach Brandenburg**.

Die zunehmenden Verflechtungen gehen einher mit einem steigenden **Bedarf an Information und Beratung** zu rechtlichen Bestimmungen oder institutionellen Zuständigkeiten. Aus diesem Grund möchten wir die ratsuchenden Menschen aus Deutschland und Polen in den Themenbereichen **LEBEN, LERNEN** und **ARBEITEN grenzübergreifend in der Euroregion PRO EUROPA VIADRINA** durch unseren **GrenzInformationsPunkt (GIP)** dank der tatkräftigen Mitwirkung eines deutsch-polnischen Netzwerks von fachkundigen Institutionen, die bereits mit ihrem Informations- und Beratungsangebot unterwegs sind, unterstützen und ein bedarfsorientiertes und fachkundiges Informations- und Beratungs-Angebot zur Verfügung stellen, das Lücken schließt, den Ratsuchenden weiterhilft.

Als **GrenzInformationsPunkt der Euroregion PRO EUROPA VIADRINA in Frankfurt (Oder)** stehen wir den ratsuchenden Bürgerinnen und Bürger sowie Institutionen, öffentlichen Einrichtungen und Behörden aber auch den Nichtregierungsorganisationen aus Deutschland und Polen, in deutscher und in polnischer Sprache, mit unserem unentgeltlichen **Informations- und Beratungsangebot zum LEBEN, LERNEN, ARBEITEN grenzübergreifend in der Euroregion PRO EUROPA VIADRINA** zur Verfügung.

**Alle Städte, Ämter und Gemeinden** auf der deutschen Seite der Euroregion PRO EUROPA VIADRINA ermutigen wir zudem, den Kontakt mit unserem **GrenzInformationsPunkt** aufzunehmen. Wir besuchen Sie auch gern vor Ort, um ihnen unser Informations- und Beratungsangebot vorzustellen, gemeinsam die Informations- und Beratungsbedarfe zu eruieren, relevante Themen zu identifizieren und ggf. den EinwohnerInnen direkt anzubieten.

### **Impressum**

Herausgeber

Amt Barnim-Oderbruch  
Der Amtsdirektor  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen  
Telefon 033456/39960  
Fax 033456/34843

E-Mail [rosenberg@barnim-oderbruch.de](mailto:rosenberg@barnim-oderbruch.de)

Verantwortlichkeit und Redaktion  
Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch

Erscheinungsweise

monatlich unter

[www.barnim-oderbruch.de/aktuelles/amtsblaetter](http://www.barnim-oderbruch.de/aktuelles/amtsblaetter)